Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 6397.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern. Vom 25. Juli 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Cöln darauf angetragen haben, zum Zwecke der Anlage öffentlicher Bauten und Einrichtungen zur Aufnahme einer Anleihe von 700,000 Thalern, geschrieben: siebenhundert tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

2800 Obligationen jede zu 200 Thaler	560,000 Thaler,
1400 Obligationen jede zu 100 Thaler	140,000 =
	= 700,000 Thaler,

in Summa siebenhundert tausend Thaler.

Die Obligationen werden mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen werden in halbjährlichen Raten, am 1. Juli und am 2. Januar, von der Stadtkasse in Cöln gegen Rückgabe der betreffenden Kupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß die ganze Schuld in neun und dreißig Jahren, vom Jahre nach der Kapitalaufnahme an, getilgt sein wird; es soll jedoch der Ge-

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1866.

Gemeinde vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds zu verstärken, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen.

Den Obligations-Inhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Kommission gebildet, bestehend aus dem Oberbürgermeister und drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche von dieser letzteren zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden unter Buchstaben und fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu zweihundert Thalern unter Buchstaben A. von Eins bis zweitausend achthundert einschließlich, und jene zu Einhundert Thalern unter B. von zweitausend achthundert ein bis viertausend zweihundert einschließlich, ausgestellt. Die Obligationen werden mit dem Faksimile der Unterschriften der Kommissionsmitglieder versehen und von dem Stadtempfänger ausgefertigt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§. 13.) neue Zinskupons und Talons durch die Stadtkasse gegen Abgabe der älteren Talons, oder, wenn letztere abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligation ausgereicht, sofern nicht schon der Austausch der betreffenden neueren gegen die älteren Talons vollzogen sein möchte. Im Falle des Abhandenseins des älteren Talons wird hiervon auf der Obligation Vermerk gemacht.

Die Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften der Kommissionsmitglieder (§. 2.) und des Stadtempfängers, sowie mit dem Stempel der Stadt Cöln versehen.

§. 5.

Von dem Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse gezahlt; auch werden die fälligen Kupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der Stadtkasse.

§. 7.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Kommission (§. 2.) in einem 14 Tage vorher durch die im §. 13. angeführten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem das Publikum Zutritt hat. Ueber die Verloosung wird ein von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die Stadtkasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben und der Talons.

Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons benutzt.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht. Werden die Obligationen ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden.

§. 11.

Die Nummern der etwa aus freier Hand von der Stadt angekauften und nicht verloosten Obligationen sollen ebenfalls durch die im §. 13. angeführten Blätter publizirt werden.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde Cöln mit ihrem Vermögen und ihren gesammten Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. 10. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei in Cöln erscheinende Zeitungen und durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung in Cöln.

§. 14.

In Ansehung der verloren gegangenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13., mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der in §. 2. dieses Privilegiums genannten Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung in Cöln statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte in Cöln;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des in §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Zu Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Haupt-Quartier Nikolsburg, den 25. Juli 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Cöln.

Cölner Stadt-Obligation.
Eingetragen Fol. .....
.... Thaler Preußisch Kurant.

Cölner Stadt-Obligation

***Serie** ..... **Litt.** ..... **№** .....*

(Stadtstempel)

über $\left(\frac{100}{200}\right)$ Thaler

buchstäblich .... Thaler Preußisch Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang als Darlehen sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Cöln zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind in halbjährlichen Raten am 1. Juli und am 2. Januar jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der betreffenden Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegium enthalten.

Cöln, den ..ten .... 18..

Beigefügt sind zehn Stück Zinskupons für fünf Jahre nebst Talon.

Die städtische Kommission.

Der Ober-Bürgermeister.	Die Kommittirten der Stadtverordneten-Versammlung.	Ausgefertigt: Der Stadtempfänger.

(Auf der Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern,

vom ....

(Abdruck des Privilegiums.)

 Zins=

(Laufende Nummer der Kupons.)

Zins=Kupon

(Laufende Nummer der Kupons.)

zur

Cölner Stadt=Obligation

***Serie* ..... *Littr.* ..... № .....**

über ..... Thaler ..... Silbergroschen Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am ..ten .... die Zinsen der oben genannten Cölner Stadt=Obligation für die Zeit vom ..ten .... bis zum ..ten .... aus der Stadtkasse zu Cöln mit (Betrag in Buchstaben).

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Ober=Bürgermeister.	Die Kommittirten der Stadtverordneten=Versammlung.	Der Stadtempfänger.

(Auf der Rückseite.)

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach Verfall nicht erhoben ist.

Ta=

T a l o n.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Cölner Stadt-Obligation Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Kurant die .. te Serie Zinskupons für die Zeit vom .. ten .... bis .. ten .... bei der Stadtkasse in Cöln.

Cöln, den .. ten .... 18..

Der Ober-Bürgermeister.	Die Kommittirten der Stadtverordneten-Versammlung.	Der Stadtempfänger.

(Nr. 6398.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1866., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 3. August d. J. will Ich den Gemeinden Goch und Asperden, im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf, für den chausseemäßig ausgebauten Kommunalweg von Goch nach Gaesdonk in dem genannten Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. August 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).